

# **Änderungstarifvertrag vom 22. Dezember 2004 zum Manteltarifvertrag und Entgelttarifvertrag Zeitarbeit BZA-DGB vom 22. Juli 2003**

Zwischen

dem Bundesverband Zeitarbeit Personal-Dienstleistungen e.V. (BZA),  
Prinz-Albert-Str. 73, 53113 Bonn

und

den im Manteltarifvertrag Zeitarbeit vom 22. Juli 2003 aufgeführten  
Mitgliedsgewerkschaften des DGB (Tarifgemeinschaft Zeitarbeit)

werden die nachstehenden Änderungen vereinbart. Sie ersetzen bzw. ergänzen die  
Regelungen der o.g. Tarifverträge ab dem 1. Januar 2005.

## **Präambel:**

Auf der Grundlage des Verhandlungsergebnisses der Tarifpartner vom 22. Dezember  
2004 in Berlin werden folgende Änderungen und Ergänzungen der Tarifverträge  
vereinbart:

### **I.**

§ 3 des Entgelttarifvertrages Zeitarbeit BZA-DGB vom 22. Juli 2003 wird geändert  
und erhält folgenden Wortlaut:

#### **„§ 3 Entgeltdifferenzierung**

*Für Mitarbeiter, die in Unternehmen/Betrieben in den Bundesländern Brandenburg,  
Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen überlassen  
werden, können die Entgelte (§ 2) reduziert werden um:*

- *im Jahr 2005 bis zu 13,5%*
- *im Jahr 2006 bis zu 10,5 %.*

*Die Tarifvertragsparteien beraten rechtzeitig vor in Kraft treten der nächsten Stufe  
(2006) der Sonderregelung Ost über die wirtschaftliche Lage in den neuen  
Bundesländern einschließlich des Landes Berlin.*

*Es gelten die in der Anlage ausgewiesenen Tabellen.*

*Für Mitarbeiter im Land Berlin kann diese Entgelt differenzierung nur erfolgen, wenn sie in Kundenunternehmen / -betriebe überlassen werden, in denen die Entgelte nach „Ost / West“ differenziert werden.“*

## II.

§ 6 des Entgelttarifvertrages Zeitarbeit BZA-DGB vom 22. Juli 2003 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

### **„§ 6 Verhandlungsverpflichtung Branchenzuschlag**

*Unter Berücksichtigung der besonders schwierigen wirtschaftlichen Situation der Zeitarbeitsunternehmen zum Zeitpunkt des Abschlusses des Tarifvertrages vereinbaren die Tarifvertragsparteien, nach dem 1. Oktober 2005 unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation der Zeitarbeitsbranche erneut Verhandlungen aufzunehmen.“*

## III.

In § 14 des Manteltarifvertrages Zeitarbeit BZA-DGB vom 22. Juli 2003 wird ein vierter Absatz angehängt, der folgenden Wortlaut hat:

### **„§ 14 Entgeltumwandlung**

#### **Absatz 4:**

*Gemäß der neuen gesetzlichen Regelung zur betrieblichen Altersversorgung erhalten Beschäftigte ab dem 7. Beschäftigungsmonat, erstmals ab dem 1. Juli 2005 einen Anspruch auf einen monatlichen Betrag in Höhe von 13,30 EURO. Dieser Betrag ist ausschließlich für die betriebliche Altersversorgung (Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfond) zu zahlen, sofern dieses der Wunsch des Mitarbeiters ist.“*

## IV.

Die zuvor genannten Regelungen treten zum 1. Januar 2005 in Kraft. Sie ersetzen die ursprünglichen Vorschriften aus den Tarifverträgen vom 22. Juli 2003. Dieser Änderungstarifvertrag wird Bestandteil der Tarifverträge Zeitarbeit vom 22. Juli 2003.

## V.

Die Tarifpartner geben folgende **Protokollerklärung zu § 3** des Entgelttarifvertrages Zeitarbeit BZA-DGB vom 22. Juli 2003 ab:

„Die Tarifpartner sind sich darüber einig, dass die Einstellung eines Arbeitnehmers im gesamten Stadtgebiet von Berlin (Ost und West) und in allen neuen Bundesländern grundsätzlich zu dem reduzierten Entgelt gemäß § 3 ETV BZA erfolgt. Während der Überlassung richtet sich die Bezahlung entsprechend dem vereinbarten Tariftext nach § 3 ETV BZA (Entgelt differenzierung Ost-West).

Dies bedeutet, dass der Arbeitnehmer einen arbeitsvertraglichen Grundlohn auf Basis des Tarifentgeltes Ost gemäß § 3 ETV/BZA erhält und dieser reduzierte Grundlohn auch die Grundlage für die Entgeltfortzahlung bildet. Während der Überlassung verbleibt es bei dem vereinbarten Tariftext nach § 3 ETV BZA, so dass die Vergütungsstruktur des Kunden maßgebend ist. Wird also ein Arbeitnehmer in ein Kundenunternehmen überlassen, welches an einen Westtarif gebunden ist, so erhält der Arbeitnehmer eine „West“-Zulage in Höhe der Differenz zwischen Tariflohn Ost und Tariflohn West. Ist dieser Einsatz beendet entfällt diese „West“-Zulage wieder.“

## Anhang 1 zum Änderungstarifvertrag vom 22.12.2004

### Entgelttabelle Ost 2005: - 13,5 %

Sonderregelung Ost 2005: - 13,5%		§ 4 ETV BZA 3 Monate	§ 4 ETV BZA 6 Monate	§ 4 ETV BZA 9 Monate	§ 4 ETV BZA 12 Monate
Entgeltgruppe	Stundensatz	2,0%	3,5%	5,0%	7,5%
1	6,07	6,19	6,29	6,38	6,53
2	6,43	6,56	6,65	6,75	6,91
3	7,71	7,87	7,98	8,10	8,29
4	8,16	8,32	8,44	8,56	8,77
5	9,22	9,41	9,54	9,68	9,91
6	10,20	10,40	10,55	10,71	10,96
7	11,08	11,30	11,47	11,64	11,91
8	11,97	12,21	12,39	12,57	12,87
9	13,74	14,02	14,22	14,43	14,77

Bonn / Berlin, den 22. Dezember 2004

Volker Enkerts                                  Dr. Adrian Hurst                                  Dieter Scheiff  
für den Bundesverband Zeitarbeit Personal-Dienstleistung e.V. ( BZA )

und

Werner Bischoff                                  Holger Nieden  
für die Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie ( IG BCE )

Franz-Josef Möllenberg                                  Gerd Pohl  
für die Gewerkschaft Nahrung – Genuss – Gaststätten ( NGG )

Berthold Huber                                  Oliver Burkhard  
für die IG Metall

Bonn / Berlin, den 22. Dezember 2004

Ulrich Thöne  
für die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft ( GEW )

Ilse Schaad

Dorothea Müller  
für die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V. ( ver.di )

Wolfgang Hartig

Dietmar Schäfers  
für die Industriegewerkschaft Bauen – Agrar – Umwelt ( IG BAU )

Klaus Wiesehügel

Norbert Hansen  
für TRANSNET

Alexander Kirchner

Konrad Freiberg  
für die Gewerkschaft der Polizei ( GdP )

Bernhard Witthaut